

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

-1. Änderungssatzung vom 05.04.2012-

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **1,10 EUR** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr **1,15 EUR** pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wenn kein Bauwasserzähler verwendet wird, beträgt die Gebühr pauschal **65,00 EUR** für die Dauer der Bauzeit längstens jedoch ein Jahr ab Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hahnbach, den 25.07.2012

Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach Gruppe

Krob
Verbandsvorsitzender